



**Haftungsausschluss:** Diese Veröffentlichung enthält allgemeine Informationen zur Orientierung. Für die Richtigkeit aller Angaben kann keine Gewähr übernommen werden und es können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen (BABS) ist eine Initiative des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und wird finanziert aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

**Herausgeber:**

BABS – Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen  
Schützenplatz 14, 01067 Dresden  
Tel. +49 351 8509 2730  
info@babs-online.eu  
www.babs.sachsen.de

**Stand:** Juni 2021

**Auflage:** 1.500 Stk.

**Gestaltung/Satz:**

Metronom Agentur für Kommunikation und Design GmbH

**Druck:**

Druckerei Mahmert GmbH

# Mindestlöhne 2021



DE

GUTE ARBEIT FÜR  
**SACHSEN**



**BABS** Beratungsstelle für  
ausländische Beschäftigte  
in Sachsen

[www.babs.sachsen.de](http://www.babs.sachsen.de)

# Mindestlöhne in Deutschland

In Deutschland gibt es Mindestlöhne, die vom Arbeitgeber nicht unterschritten werden dürfen.

Es gibt einen **allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn**:

- vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 9,50 EUR brutto pro Arbeitsstunde
- vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2021 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 9,60 EUR brutto pro Arbeitsstunde.

Nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG §1) gilt: Jede Arbeitnehmerin oder jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber.

Zudem gelten für bestimmte Tätigkeiten bzw. Branchen **tarifliche Mindestlöhne**, die höher sind als der gesetzliche Mindestlohn (z. B. Bauhauptgewerbe, Gebäudereinigung, Pflege usw.). Diese allgemeinverbindlichen Branchenmindestlöhne auf Basis des Tarifvertragsgesetzes (TVG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) haben **Vorrang** vor dem allgemeinen, gesetzlichen Mindestlohn.

**Die Branchenmindestlöhne dürfen den gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschreiten.**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht auf seiner Homepage zu Beginn eines jeden Quartals ein Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge: [www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/](http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/)

Mehr Informationen zu den aktuellen Mindestlöhnen in Deutschland finden Sie auch im WSI-Tarifarchiv [www.tarifarchiv.de](http://www.tarifarchiv.de).

Eine Übersicht von gültigen allgemeinverbindlichen Mindestlöhnen in Sachsen (Ost) für das Jahr 2021 finden Sie in der folgenden Tabelle.

# Mindestlöhne in Sachsen 2021

<b>Branche</b> <b>Beschäftigten-/Entgeltgruppe</b>	<b>von – bis</b>	<b>Ost</b> <b>€/Std.</b>
<b>Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn</b>	01/2021 – 06/2021	9,50 €
	07/2021 – 12/2021	9,60 €
<b>Abfallwirtschaft</b>	10/2020 – 09/2021	10,25 €
	10/2021 – 09/2022	10,45 €
<b>Bauhauptgewerbe</b>		
– Werker	seit Januar 2021	12,85 €
– Fachwerker	<i>ab 01/2021 keine Daten vorhanden</i>	
<b>Aus- und Weiterbildung</b>		
Pädagogische Mitarbeiter	01/2021 – 12/2021	16,68 €
Pädagogische Mitarbeiter mit Bachelorabschluss	01/2021 – 12/2021	17,02 €
<b>Dachdeckerhandwerk</b>		
Ungelernte Arbeitnehmer	01/2021 – 12/2021	12,60 €
Geselle	01/2021 – 12/2021	14,10 €
<b>Elektrohandwerk (Montage)</b>		
Für alle Beschäftigten, soweit sie elektro- und informationstechnische Tätigkeiten ausüben.	01/2021 – 12/2021	12,40 €
<b>Gebäudereinigung</b>		
Innen- und Unterhaltsreinigung	01/2021 – 12/2021	11,11 €
Glas- und Fassadenreinigung	01/2021 – 12/2021	14,45 €

---

## Geld- und Wertdienste

Geld- und Werttransport	01/2021 – 05/2021	14,42 €
	06/2021 – 12/2021	14,92 €
Geldbearbeitung	01/2021 – 05/2021	12,16 €
	06/2021 – 12/2021	12,66 €

*Allgemeinverbindlichkeit noch nicht erteilt.*

---

Gerüstbauerhandwerk	08/2020 – 09/2021	12,20 €
---------------------	-------------------	---------

---

## Maler und Lackierer

Ungelernte Arbeitnehmer	05/2020 – 04/2021	11,10 €
	<i>ab 05/2021 liegen noch keine Daten vor</i>	
Geselle	05/2020 – 04/2021	13,50 €
	<i>ab 05/2021 liegen noch keine Daten vor</i>	

---

## Pflegebranche

Pflegehilfskräfte	07/2020 – 03/2021	11,20 €
	04/2021 – 08/2021	11,50 €
	09/2021 – 03/2022	12,00 €
Qualifizierte Pflegehilfskräfte (mind. 1 Jahr Ausbildung und entsprechende Tätigkeit)	04/2021 – 08/2021	12,20 €
	09/2021 – 03/2022	12,50 €
Pflegefachkräfte	07/2021 – 03/2022	15,00 €

---

Schornsteinfeger	seit 01/2021	13,80 €
------------------	--------------	---------

---

Steinmetz- u. Steinbildhauerhandwerk	<i>ab 05/2021 liegen noch keine Daten vor</i>	
--------------------------------------	---	--

---

Zeitarbeit	10/2020 – 03/2021	10,10 €
	04/2021 – 03/2022	10,45 €

---

## Gesetzlicher Mindestlohn: Gibt es Ausnahmen?

Beim gesetzlichen Mindestlohn gibt es gemäß §22 MiLoG Ausnahmen für die folgenden Gruppen:

- Minderjährige – Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Auszubildende – unabhängig von ihrem Alter – im Rahmen der Berufsausbildung,
- Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet,
- Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient,
- Langzeitarbeitslose (ohne Unterbrechung für mindestens ein Jahr bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet) während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung,
- Ehrenamtliche.

Vor allem junge Menschen, die im Rahmen von **Praktika Einstiegsqualifizierungen** erlangen müssen, sind vom Mindestlohn ausgeschlossen. Laut Gesetzgeber handelt sich nicht um ein Arbeitsverhältnis, sondern um ein **Bildungsverhältnis**.

Wird ein **Pflichtpraktikum** während des Studiums absolviert, erhält der Praktikant keinen Mindestlohn. Dabei spielt die **Dauer keine Rolle**. Gleiches für ein **freiwilliges Praktikum**, das nicht länger als drei Monate umfasst.

Diese Ausnahmen gelten nicht für die **allgemeinverbindlichen Branchenmindestlöhne!**

## Auch Saisonarbeitskräfte erhalten den Mindestlohn!

Beschäftigte, die befristet in einer Saison z.B. im Hotel- und Gastgewerbe, in der Landwirtschaft oder auf Weihnachtsmärkten arbeiten, erhalten den Mindestlohn.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich dabei um **deutsche oder um ausländische Arbeitnehmer** handelt. Grundsätzlich gilt der Mindestlohn für **alle Saisonarbeiter, die in Deutschland** einer Tätigkeit nachgehen.

Wer hier weniger als 102 Tage im Jahr arbeitet, zahlt nicht in die Renten- und Arbeitslosenversicherung ein. Das gilt aber nur, wenn man gelegentlich und nicht berufsmäßig arbeitet und nicht mehr als bis zur Einkommensgrenze der geringfügigen Beschäftigung (450 EUR im Monat) verdient. Das heißt, diese Arbeit darf nicht dazu dienen, den Lebensunterhalt zu sichern.

Im Falle der Saisonarbeiter ist es zulässig, dass **Kost und Logis mit dem Mindestlohn verrechnet** werden. Aber Achtung! Das gilt nur sehr eingeschränkt. Es gilt z.B. dann nicht, wenn Arbeitgeber verpflichtet sind, Branchenmindestlöhne zu zahlen – auf Basis des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), oder auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), also in der Leiharbeit. Dann ist es nicht zulässig, Sachleistungen auf den Lohn anzurechnen.

In Fällen, wo die Anrechnung von Kost und Logis zulässig ist, muss jedoch mindestens der pfändungsfreie Betrag für eine ledige, nicht unterhaltspflichtige Person vom Lohn übrig bleiben. Derzeit liegt die Pfändungsfreigrenze bei 1.179,99 EUR/ Monat/Netto. Wer diese Summe oder weniger verdient, dem darf kein Geld für Sachleistungen für das Essen und Wohnen vom Arbeitgeber abgezogen werden.

Wofür Arbeitgeber Saisonarbeiter/innen ggf. etwas abziehen dürfen, richtet sich nach der Art und Menge der zur Verfügung gestellten Verpflegung (max. 263 EUR/Monat) sowie der Art und Belegung der Unterkünfte.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

## Bezahlung

In Deutschland gilt der Grundsatz: **Keine Arbeit ohne Bezahlung!**

**Wichtig: Auch ohne Arbeitspapiere und Arbeitsvertrag schuldet der Arbeitgeber Ihnen Ihren Lohn!** Lassen Sie sich nicht von Ihrem Arbeitgeber einschüchtern oder zwingen, ohne Lohn zu arbeiten. Sie haben ein Recht auf Bezahlung Ihrer Arbeit!

Der Lohn wird in der Regel bis Mitte des folgenden Monats bezahlt und wird auf Ihr Konto überwiesen. Sie können bei jeder Bank ein Konto eröffnen, hierzu brauchen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises und Ihrer Meldebescheinigung.

Der Arbeitgeber muss Ihnen jeden Monat eine Lohnabrechnung aushändigen. Auf dieser Abrechnung steht, **wie viel Sie verdienen haben** und welche **Beträge an Steuern und Versicherungen** abgezogen werden. Die Lohnsteuern werden von dem Arbeitgeber direkt an das Finanzamt gezahlt.

**Wichtig: Der Arbeitgeber darf auf keinen Fall weniger Geld als den geltenden Mindestlohn bezahlen.**



**Achtung:** Oft macht der Arbeitgeber die Bezahlung von einem Soll, das Sie zu erfüllen haben, abhängig. Das ist nicht immer zulässig, lassen Sie Ihren Arbeitsvertrag von einer Beratungsstelle oder Ihrer Gewerkschaft prüfen! Beispiel: Wenn Sie in einem Hotel Zimmer reinigen, bestimmt oft der Arbeitgeber, wie viele Zimmer Sie in einer Stunde reinigen müssen. **Der Arbeitgeber darf Ihren Lohn aber nicht unter den Mindestlohn kürzen.**

Schreiben Sie immer die Stunden auf, die Sie gearbeitet haben und sichern Sie Beweise dafür! Der Arbeitgeber muss jede Stunde bezahlen, die Sie für ihn gearbeitet haben, unabhängig davon, wie viele Zimmer Sie gereinigt haben.

Die Überwachung und Kontrolle zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns erfolgt durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung. Der Arbeitgeber muss dazu beitragen. Seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes bestehen nämlich zusätzliche Melde- und Dokumentationspflichten für ihn.

## Wenn der Arbeitgeber nicht bezahlt

Der Arbeitgeber muss jeden Monat Ihren Lohn bezahlen. Macht er dies nicht, sollten Sie dagegen vorgehen. Fordern Sie Ihren Arbeitgeber schriftlich (per Post oder per Fax) zur Zahlung Ihres Lohns auf. Führen Sie in diesem Schreiben die nicht entlohnten Arbeitsstunden, die Summe, die Ihnen der Arbeitgeber schuldet sowie eine Kontoverbindung auf. Stellen Sie eine **Frist von 2 Wochen** zur Zahlung.

Wenn Sie merken, dass Ihr Arbeitgeber nicht pünktlich bezahlt, **kontaktieren Sie am besten sofort Ihre Gewerkschaft oder eine Beratungsstelle**. Lassen Sie sich nicht hinhalten und schreiben Sie immer die Arbeitsstunden auf. Machen Sie Fotos mit Ihrem Handy von der Arbeit und von der Arbeitsstelle. Sammeln Sie so viele Informationen über Ihren Arbeitgeber wie möglich. Je mehr Informationen und Beweise Sie haben, umso größer sind Ihre Chancen, dass Sie Ihr Geld bekommen.

In vielen Branchen (Bau, Gebäudereinigung, Nahrungsmittelindustrie) hat Ihr Arbeitgeber oft einen Vertrag mit einem anderen Auftraggeber, dem so genannten **Generalunternehmer** (z.B. das Hotel, das durch die Firma Ihres Arbeitgebers gereinigt wird). Sammeln Sie auch über diesen Generalunternehmer oder weitere Subunternehmer Informationen und Beweise: Wenn Ihr **Arbeitgeber** Sie **nicht bezahlt**, können Sie in Deutschland den Lohn von dem Generalunternehmer oder jedem Unternehmen der Auftragskette **verlangen**, das über Ihrem Arbeitgeber steht.

**Achtung:** Warten Sie nicht zu lange! Es laufen immer **Fristen**, die bestimmen, wie lange Sie Ihren Lohn vom Arbeitgeber oder bei Gericht fordern können. Wenn die **Fristen** ablaufen, haben Sie keine Möglichkeit mehr, Ihren Lohn zu erhalten!

Die **Fristen** stehen im **Arbeitsvertrag** oder in dem für das Arbeitsverhältnis geltenden **Tarifvertrag**. Auch hier gilt: Wenden Sie sich an Ihre Gewerkschaft oder suchen Sie eine Beratungsstelle vor Ort auf und lassen Sie sich beraten.

Die **Frist** für den **gesetzlichen Mindestlohn** beträgt **drei Jahre**, so lange können Sie diesen Lohn geltend machen.

Wenn Sie **mehr als 2 Monate** keinen Lohn erhalten haben, könnten Sie **Ihre Arbeit niederlegen**, bis der Arbeitgeber Ihren Lohn bezahlt hat. Sie müssen aber unbedingt Ihrem **Arbeitgeber schriftlich mitteilen**, dass Sie dies tun, weil er nicht bezahlt hat. Bevor Sie aber diese Maßnahme ergreifen, informieren Sie sich bei einer **Gewerkschaft oder Beratungsstelle**.

## Zu diesen Zeiten stehen wir Ihnen beratend zur Seite:

### Beratungsstelle Dresden

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Deutsch	10–12 13–18	10–12 13–18	10–12 13–15	10–12 13–15	10–12
Polnisch	10–12 13–15	10–12 13–18	10–12 13–15	10–12 13–15	10–12
Tschechisch	10–12 13–18	10–12 13–18	10–12 13–15	10–12 13–15	10–12
Slowakisch	10–12 13–18	10–12 13–18	10–12 13–15	10–12 13–15	10–12
Englisch	10–12 13–18	10–12 13–18	10–12 13–15	10–12 13–15	10–12

### Beratungsstelle Leipzig

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Deutsch	10–12 13–15	10–12 13–15	10–12 13–18	10–12 13–18	10–12
Polnisch	10–12 13–15	10–12 13–15	10–12 13–15	10–12 13–18	10–12
Ungarisch	10–12 13–15	10–12 13–15	10–12 13–18	10–12 13–15	10–12
Rumänisch	10–12 13–15	10–12 13–15	10–12 13–18	10–12 13–15	10–12
Englisch	10–12 13–15	10–12 13–15	10–12 13–18	10–12 13–18	10–12

Andere Termine nach Vereinbarung möglich.

# So können Sie uns erreichen:

## Beratungsstelle Dresden

Volkshaus Dresden –  
Schützenplatz 14 (1. Stock), 01067 Dresden

**Leona Bláhová**

Telefon: +49 351 85092728

E-Mail: [leona.blahova@babs-online.eu](mailto:leona.blahova@babs-online.eu)

## Sprachen

Deutsch, Tschechisch,  
Slowakisch, Englisch

**Paulína Bukaiová**

Telefon: +49 351 85092729

E-Mail: [paulina.bukaiova@babs-online.eu](mailto:paulina.bukaiova@babs-online.eu)

Deutsch, Slowakisch,  
Polnisch, Tschechisch,  
Englisch

## Beratungsstelle Leipzig

Listhaus Leipzig – Rosa-Luxemburg-Str. 27  
(Erdgeschoss), 04103 Leipzig

**Paulina Krimmling**

Telefon: +49 341 68413085

E-Mail: [paulina.krimmling@babs-online.eu](mailto:paulina.krimmling@babs-online.eu)

Deutsch, Polnisch,  
Englisch

**Ünige Albert**

Telefon: +49 341 68413086

E-Mail: [uenige.albert@babs-online.eu](mailto:uenige.albert@babs-online.eu)

Deutsch, Rumänisch,  
Ungarisch, Englisch

## Büromanagement Dresden und Leipzig

**Melanie Claus**

Telefon: +49 351 85092730

E-Mail: [melanie.claus@babs-online.eu](mailto:melanie.claus@babs-online.eu)

Deutsch, Englisch